



Gegen Empfangsbestätigung

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 25.02.2016	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 55.1--8753-1146-1 Frau Völk	Telefon E-Mail +49 (871) 808-1824 elfriede.voelk@reg-nb.bayern.de	Telefax +49 (871) 808-1859	Landshut, 25.05.2016
---	---	--	-------------------------------	-------------------------

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag auf Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling; Erhöhung der Kapazität der Rohblutverarbeitung

Anlage
Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsgenehmigungsbescheid:

A. Dem Zweckverband für Tierkörper – und Schlachtabfallbeseitigung Plattling wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage erteilt. Die Änderung besteht in der Erhöhung der Durchsatzleistung der Rohblutverarbeitung von 5 Tonnen pro Stunde auf 6,5 Tonnen pro Stunde (156 Tonnen pro Tag).

B. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- 1.1. Antrag auf Änderung im vereinfachten Genehmigungsverfahren vom 24.03.2016
- 1.2. Allgemeine Angaben
- 1.3. Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage

Dienstgebäude	Ämtergebäude	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten	Konten
Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Gestütstraße 10 84028 Landshut	+49 (871) 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Öffentliche Verkehrsmittel		+49 (871) 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de		
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)			
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)			

- 1.3.1. Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandortes
- 1.3.2. Luftbilder der gesamten Anlage
- 1.3.3. Luftbild der Blutanlage
- 1.4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 1.4.1. Anlagenbeschreibung
 - 1.4.2. Beschreibung des Änderungsumfanges
 - 1.4.3. Fließbilder und Anlagenparameter
 - 1.4.4. Anlagenleistung und Betriebszeiten der Anlage
 - 1.4.5. R-I Fließschema
- 1.5. Gehandhabte Stoff
- 1.6. Luftreinhaltung – Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 1.7. Lärm- und Erschütterungsschutz
- 1.8. Anlagensicherheit
- 1.9. Abfälle – Anlagenspezifische Abwässer
- 1.10. Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
 - 1.10.1. Angaben über die eingesetzten Energieformen
 - 1.10.2. Wärmerückgewinnung
- 1.11. Ausgangszustandsbericht
- 1.12. Baurecht
- 1.13. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - 1.13.1. Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 1.13.2. Prüfpflichtige Anlagen
 - 1.13.3. Auszug aus dem Explosionsschutzdokument
- 1.14. Gewässerschutz
- 1.15. Naturschutz und Landschaftspflege
- 1.16. UVPG

C. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die geänderten Anlagenteile sind entsprechend den oben genannten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2. Veterinärrecht

- 2.1. Der Erweiterung der veterinärrechtlichen Zulassung für Material der Kategorie 3 (But) nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wegen Erhöhung der Durchsatzkapazität wird vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses der Validierung des Verarbeitungsbetriebes zugestimmt.
- 2.2. Der Validierungsbericht des technischen Sachverständigen, der die Einhaltung aller technischen Spezifikationen und Parameter der vorgesehenen Prozessanforderungen bestätigt, ist bis spätestens 30.08.2016 vorzulegen.
- 2.3. Es sind Eigenkontrollen gem. Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durchzuführen.
- 2.4. Das HACCP-Konzept gemäß Art. 29 VO (EG) Nr. 1069/2009 ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 2.5. Es ist zu dulden, dass Vertreter der Regierung von Niederbayern und des Landratsamts Deggendorf, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten

und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft das Grundstück, die Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen, soweit dies zu Zwecken der Überwachung erforderlich ist. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden.

- 2.6. Es ist zu dulden, dass die vom Landratsamt Deggendorf mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Grundstück, die die Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und Untersuchungen durchführen dürfen. Bei der Durchführung der Untersuchungen sind die beauftragten Personen zu unterstützen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden.
- 2.7. Grundlegende Änderungen, insbesondere Änderungen des Verarbeitungsprozesses oder des eingesetzten Rohmaterials, die die Einrichtung betreffen, sind über das Landratsamt Deggendorf der Regierung von Niederbayern rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderungen, mitzuteilen.

2.8. **Hinweise:**

Die

- Anforderungen an Verarbeitungsbetriebe gem. Anhang IV Kapitel I Abschnitt 1, 2 und 4 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an Hygiene und Verarbeitung gem. Anhang IV Kapitel II Abschnitt 1, 2 und 4 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an Sammlung, Beförderung und Rückverfolgbarkeit gem. Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 und 2, Kapitel II, Kapitel III und Kapitel IV Abschnitt 1 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an Aufzeichnungen gemäß Anhang VIII Kapitel IV Abschnitt 1 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an die Behandlung tierischer Nebenprodukte nach ihrer Sammlung gem. Anhang IX Kap. II Abschnitt 1 und 2 VO (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen an die Lagerung von Folgeprodukten gem. Anhang IX Kapitel III Abschnitt 1 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen gem. Anhang X Kapitel I und Kapitel II Abschnitt 1 Verordnung (EG) Nr. 142/2011
- Anforderungen gem. Anhang X Kapitel I und Kapitel II Abschnitt 1 Verordnung (EG) Nr. 142/2011

sind einzuhalten.

- 2.9. Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 04.05.2009, Az. 55.2-2533.2-65.1, zur Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 (Blut) werden durch diesen Bescheid ersetzt.
Hinweis: Die Zulassung selbst einschließlich der Zulassungsnummer aus dem oben genannten Bescheid bleibt erhalten und erstreckt sich nun auch auf die mit diesem Bescheid genehmigte Erweiterung: DE 09 271 0001 08.
- 2.10. Die Anlage bedarf vor Inbetriebnahme einer Abnahme durch die Regierung von Niederbayern (Art. 44 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

3. Wasserwirtschaftliche Auflagen

- 3.1. Der Umgang mit Blut hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) zu erfolgen. Auch in Katastrophenfällen sind eine Gefährdung sowie Schäden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen. Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens HW₁₀₀ sind zu berücksichtigen. Hinweis: Durch aufsteigendes Grundwasser kann es zu örtlichen Überschwemmungen kommen.
- 3.2. Die Erweiterung ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Anlagen zur Rohblutverarbeitung müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass kein Blut austreten kann. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 3.3. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Tierblut und dessen Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagersgutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 3.4. Die Dichtheit des Dampfregelventils muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist bei der Erweiterung darauf zu achten, dass alle Anschlüsse, Armaturen leicht zu kontrollieren sind. Es ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlagen nur in möglichst geringerem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind
- 3.5. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in und an den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.
 - 3.5.1. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 - 3.5.2. Die zugänglichen Anlagenteile der Rohblutverarbeitung wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist das Landratsamt Deggendorf unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.
 - 3.5.3. „Im Schadensfall austretendes Blut oder mit Blut verunreinigte Löschmittel müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Hinweis: Es darf zu keiner Überschreitung der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Einleitungswerte kommen.
 - 3.5.4. Ist Blut in einer nicht unerheblichen Menge in das Kanalnetz oder in ein Gewässer gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für den Fall, dass die derzeit laufende Prüfung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsbericht ergibt, dass ein solcher für Teilflächen der Anlage zu erstellen ist, ist dieser bis zum 31.12.2016 zu erstellen und der Regierung von Niederbayern vorzulegen. Nachträgliche Auflagen in Bezug auf die Ausführung der für den AZB notwendigen Untersuchungen werden vorbehalten.

5. Im Übrigen gelten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen der bisherigen Genehmigungsbescheide weiterhin. Allgemeine Auflagen erstrecken sich auch auf die geänderten Anlagenbestandteile.

D. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.580,00 € erhoben.

Auslagen sind in Höhe von 396,98 € entstanden (Bekanntmachung der Entscheidung bzgl. der UVP-Vorprüfung im Plattlinger Anzeiger und in der Plattlinger Zeitung)

Gründe:

1. Sachverhalt

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling hat mit Schreiben vom 25.02.2015 die Erhöhung der Durchsatzleistung der Blutverwertungsanlage auf 6,5 t/h beantragt. Bislang war eine Durchsatzleistung von 5 t/h genehmigt, im Jahr 2015 wurde eine Erhöhung der Durchsatzleistung auf 5,5 t/h nach § 15 BImSchG angezeigt.

Auf Antrag des ZTS wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG i. V.m. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 3a Satz 1, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit 3c UVPG sowie Nr. 7.19.1 der Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dieses Ergebnis wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 29.4.2016, in der Plattlinger Zeitung vom 29.4.2016 und im Plattlinger Anzeiger vom 29.4.2016 bekannt gegeben. Außerdem ist das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern einsehbar.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1. Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Änderungsgenehmigung ist § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz. Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

- 2.2. Bei der Gesamtanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen abfällen gem. Ziffer 7.12.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Die Rohblutverarbeitung ist ein Anlagenteil dieser Anlage.
- 2.3. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn
- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird,
 - andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 2.4. Die in den Änderungsbescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

3. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

3.1. Lärm

Der Immissionsrichtwert (IRW) am nächstgelegenen Immissionsort beträgt IRW = 60 dB(A) tags, IRW = 45 dB(A) nachts. Bei einer Lärmmessung im Jahr 2004 wurde nachts am nächstgelegenen Immissionsort ein Beurteilungspegel $L_r = 39$ dB(A) ermittelt. Dieser Beurteilungspegel entspricht dem Anlagengeräusch und liegt 6 dB(A) unter dem IRW nachts. Auch bei einer höheren Leistungsstufe des Luftkondensators ist nachts allenfalls mit einer geringfügigen Erhöhung des Beurteilungspegels zu rechnen.

Tagsüber kommt zum Anlagengeräusch zusätzlich Fahrverkehr (Anlieferung Rohware und Abtransport Produkte) hinzu. Bisher haben ca. 25 LKW arbeitstäglich (zwischen 7:00 und 20:00 Uhr) das Betriebsgelände angefahren. Damit ergibt sich ein überschlägig berechneter Beurteilungspegel am Immissionsort $L_r = 41$ dB(A). Durch die Erhöhung der Durchsatzleistung der Blutverwertungsanlage wird ein zusätzlicher LKW pro Arbeitstag erwartet. Der Beurteilungspegel Tags liegt mehr als 10 dB(A) unter dem zulässigen IRW. Eine zusätzliche LKW-Bewegung pro Arbeitstag verursacht keine signifikante Erhöhung. Weitere Schallquellen in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

3.2. Feuerungswärmeleistung

Laut Genehmigungssituation ist die Feuerungswärmeleistung auf maximal 19,99 MW begrenzt, bei reinem Betrieb mit Erdgas ist die Feuerungswärmeleistung durch die Übergabestation auf 17,7 MW begrenzt. Die maximal genehmigte Feuerungswärmeleistung wird im üblichen Betrieb nicht erreicht. Durchschnittlich liegt diese zwischen 11 und 12 MW. Der Betreiber erwartet durch die Erhöhung der Durchsatzleistung der Blutverwertungsanlage einen ca. 5 % höheren Energieverbrauch. Somit ist die bislang genehmigte Feuerungswärmeleistung noch immer ausreichend.

3.3. Abluftvolumen

Der Betreiber gibt für den maximal genehmigten Abluftvolumenstrom 2×110.000 m³/h an. Tatsächlich beträgt der mittlere Abluftstrom ca. 2×60.000 m³/h. Die maximale Filterflächenbelastung beträgt somit ca. 120 m³/m²h, die mittlere Filterflächenbelastung beträgt ca. 70 m³/m²h. Die größten Volumenströme werden durch die Belüftung der Be-

triebsgebäude verursacht. Diese werden durch die Erhöhung der Durchsatzleistung nicht verändert. Ob durch die Erhöhung der Durchsatzleistung mit einem höheren Anfall nicht kondensierbarer Gase aus der Brüdenkondensation der Blutverwertungsanlage gerechnet werden muss, konnte der Betreiber nicht abschließend klären. Im Vergleich zu den Volumenströmen aus der Gebäudebelüftung wird jedoch keine wesentliche Mehrmenge erwartet. Die maximal genehmigte Abluftmenge wird immer noch weit unterschritten. Auch die maximal empfohlene Filterflächenbelastung nach VDI 3477 von $150 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{h}$ wird durch die beantragte Änderung nicht erreicht.

3.4. Spezifische Biofilterbelastung

Zur spezifischen Biofilterbelastung ($\text{GE}/\text{m}^3\text{h}$) liegen keine Informationen vor. Demnach kann keine konkrete Abschätzung zu den Auswirkungen durch die Änderung der Anlage vorgenommen werden. Der Betreiber kontrolliert jedoch die Biofilter in regelmäßigen Abständen. Wie bisher sind auftretende Mängel unverzüglich zu beheben und bei nachlassender Wirksamkeit ist das Biofiltermaterial möglichst zeitnah auszutauschen. Durch dieses Vorgehen kann eine Verschlechterung der Emissionssituation wirkungsvoll verhindert werden.

3.5. Abwasseranfall:

Die hydraulische Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt laut wasserrechtlicher Erlaubnis $16 \text{ m}^3/\text{h}$, der durchschnittliche Abwasseranfall beträgt ca. 10 bis $11 \text{ m}^3/\text{h}$ (Bsp. 2015: $10,7 \text{ m}^3$). Durch die Änderung der Anlage ist mit ca. $1 \text{ m}^3/\text{h}$ zusätzlichem Abwasseranfall zu rechnen. Der höhere Abwasseranfall ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis gedeckt.

4. Veterinärrecht

Aus veterinärrechtlicher Sicht kann die Erweiterung der Zulassung der Tierkörperbeseitigungsanlage des ZTS Zweckverbandes als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 (But) nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wegen Erhöhung der Durchsatzkapazität unter den unter C.3.3 formulierten Auflagen zugestimmt werden, wenn die Validierung ein positives Ergebnis ergibt. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung, die die veterinärrechtliche Zulassung mit einschließt, ergeht damit unter dem Vorbehalt der positiven Validierung.

5. Wasserwirtschaft

5.1. Hinweise:

Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Isar. Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind nicht auf ein Hochwasserereignis ausgebaut, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HW100). Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet. Eine Überschwemmungshöhe von $318,99 \text{ m ü. NN}$ und höher kann sich dabei einstellen. Das Grundwasser kann bei lang anhaltenden Hochwässern bis Geländeoberkante ansteigen.

Mit der Genehmigung des Vorhabens ist kein Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadenersatz bei Versagen der Anlagen begründet. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und Schadensminderung zu treffen.

- In Katastrophenfällen (Versagen der Hochwasserschutzanlagen bzw. größeres Hochwasserereignis als das 100-jährliche Hochwasserereignis) sollten keine existenzbedrohenden Schäden auftreten. Im Wesentlichen sollten Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wasserwirkung zu verwenden.
- Die Gebäude- und Anlagentechnik sollte an mögliche Überschwemmungen angepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sollten, soweit möglich, oberhalb der HW100-Kote zu errichtet werden. Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sollten auch beim Bemessungshochwasser (HW100) gewährleistet werden.
- Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens HW100 sind zu berücksichtigen. Durch aufsteigendes Grundwasser kann es zu örtlichen Überschwemmungen kommen.

5.2. Beurteilung / Wasserwirtschaftliche Prüfung

5.2.1. Beschreibung des Vorhabens

Die beantragte Änderung besteht im Austausch des Dampfregelventils im Verfahrensschritt der Trocknung. Dadurch wird der Dampfdruck erhöht, was wiederum eine Erhöhung der Verdampferleistung der Scheibentrockner zur Folge hat. Insgesamt wird die Durchsatzleistung der Blutverwertungsanlage angehoben.

Mit den Maßnahmen ist keine zusätzliche Lagerung oder Verwendung wassergefährdender Stoffe verbunden. Es ist lediglich mit einer größeren Abwassermenge zu rechnen. Das Abwasser wird in der betrieblichen Kläranlage gereinigt.

5.2.2. Standort

Das Vorhaben befindet sich

- in einem Gebiet mit HW₁₀₀-Schutz (Isar),
- im Außenbereich (35 Abs. 2 BauGB),
- im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes.

Die Tierkörperbeseitigungsanlage liegt in einem Gebiet, das vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HW₁₀₀) geschützt ist. Die Hochwasserschutzanlagen entsprechen zwar den Regeln der Technik, in Katastrophenfällen (Versagen der Hochwasserschutzanlagen bzw. größeres Hochwasserereignis als das 100-jährliche Hochwasserereignis) wird das Gebiet aber überflutet werden. Eine Überschwemmungshöhe von 318,99 m ü. NN und höher kann sich dabei einstellen. Das Grundwasser kann bei lang anhaltenden Hochwässern bis Geländeoberkante ansteigen.

Der Bauwerber hat bezüglich der bestehenden Hochwassergefahr eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen. Zudem begründet die Genehmigung des Vorhabens keinen Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadenersatz bei Versagen der Anlagen.

Auf einen Ausgleich bezüglich der Binnenentwässerung kann verzichtet werden, da mit dem Vorhaben keine zusätzliche Bebauung verbunden ist.

5.2.3. Wasserwirtschaftliche Belange

Blut ist eine organische Substanz, die rechtsformal nicht als wassergefährdend eingestuft ist. In Bezug auf das nahe gelegene Oberflächengewässer (Mühlbach) und die Kanalisation (Betriebskläranlage) hat Blut jedoch ein gewisses Gefährdungspotenzial. In Anlehnung an die Anforderungen an JGS-Anlagen (Anhang 5 der Anlagenverordnung - VAWS) sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Abfließen in das Gewässer und in den Kanal verhindern. Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Blut muss so ausgeführt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet ist. Sie müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Von der Standsicherheit der bestehenden Blutverwertungsanlage kann auch nach Austausch eines Regelventils ausgegangen werden.

Der Eigenverantwortung, Sorgfalts- und Eigenüberwachungspflicht des Anlagenbetreibers kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Der Anlagenbetreiber hat seine Anlagen so herzustellen und zu betreiben, dass Blut nicht austreten kann.

Die Planung der Maßnahme entspricht den Anforderungen des Gewässerschutzes, insbesondere der Anlagenverordnung (VAWS), wenn im Schadensfall austretende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.

An der TBA gibt es für austretendes Blut aus der Blutverwertungsanlage oder aus den Abfüllvorgängen ein Rinnensystem. Die in den Rinnen gesammelten Flüssigkeiten werden in den Bluttank zurück gepumpt. Insofern kann von einem ausreichenden Rückhaltesystem ausgegangen werden.

6. Ausgangszustandsbericht

Gem. § 25 Abs. 2 i.V. m. § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist bei IE-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7. Januar gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ein Ausgangszustandsbericht über den Boden zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Boden oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Nachdem derzeit die Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, ob eine Verschmutzung tatsächlich möglich ist, noch nicht abgeschlossen ist, wird die Forderung eines AZB an die Bedingung geknüpft, dass die Prüfung die Notwendigkeit eines AZB ergibt. Für diesen Fall werden gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG nachträgliche Auflagen an die Art und den Umfang der Untersuchungen und Feststellungen vorbehalten. Der ZTS war mit dem Aufgelagenvorbehalt einverstanden.

7. Baurecht

Die Erweiterung der Verarbeitungskapazität für Rohblut ist weder bauplanungsrechtlich noch bauordnungsrechtlich relevant, da mit der Kapazitätssteigerung weder bauliche Veränderungen noch Nutzungsänderungen von Gebäuden einhergehen.

8. Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes sind durch die Änderungen nicht berührt.

9. Vorprüfung nach UVPG

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 3a Satz 1, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit 3c UVPG sowie Nr. 7.19.1 der Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Entscheidung wurde am 29.4.2016 sowohl in der Plattlinger Zeitung als auch im Plattlinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und außerdem im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 29.4.2016 veröffentlicht. Dieses ist auch über die Internetadresse der Regierung von Niederbayern einzusehen.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Völk
Regierungsrätin